

Handbuch für private Mandatsträger und private Mandatsträgerinnen

Vorwort

Den privaten Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen (PriMa) kommt im System des Erwachsenenschutzes eine wichtige Bedeutung zu. Wer die eigenen Interessen nicht selbst wahren kann und nicht im Stande ist, jemanden damit zu beauftragen, erhält eine behördlich bestellte Unterstützung in Form einer Beistandschaft. Die Aufgaben des Beistands oder der Beiständin werden von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) dem Betreuungsbedarf der betroffenen Person entsprechend definiert. Das Erwachsenenschutzrecht zielt darauf ab, unter Wahrung **grösstmöglicher Selbstbestimmung** der betroffenen Person, die Massnahme durch die KESB zu errichten und durch einen Beistand oder eine Beiständin führen zu lassen.

Die Beistände haben bei der Erfüllung ihrer anspruchsvollen Aufgabe den durch die KESB **definierten Aufgabenkatalog** und Rahmen zu beachten. Diese Informationen sind dem Errichtungsbeschluss zu entnehmen.

Das Gesetz sieht für die Leistung der Hilfe und Unterstützung im Rahmen von Beistandschaften **Privatpersonen (PriMa)** oder Mitarbeitende von professionellen Diensten (**Berufsbeistände oder Berufsbeiständinnen**) vor. Die privaten Mandatsträger und Mandatsträgerinnen führen einen bedeutenden Anteil der Beistandschaften. Die Berufsbeistände sind vor allem für die stark belastenden, komplexen und mit Haftungsrisiken versehenen Betreuungssituationen vorgesehen, während bei den PriMas die persönliche Beziehungspflege zu den betroffenen Personen im Vordergrund stehen soll.

Um den privaten Beiständen und Beiständinnen die Arbeit im praktischen Alltag zu erleichtern, stellt die KESB Ausserschwyz mit dem vorliegenden PriMa-Handbuch eine Hilfestellung zur Verfügung, welche die relevanten gesamtschweizerisch gültigen Informationen und Hinweise enthält und die regionalen organisatorischen Gegebenheiten, Zuständigkeiten und gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Das PriMa-Handbuch basiert auf dem [PriMa Modell-Handbuch](#) der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz ([KOKES](#)), welches im Internet für alle zugänglich ist. In vorliegendem Handbuch werden die Begriffe private Mandatsträger / private Mandatsträgerinnen und private Beistände / private Beiständinnen und PriMas als gleichwertige Bezeichnungen genutzt. In Anlehnung an die Begrifflichkeiten im Zivilgesetzbuch wurde sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet.

Bei weiteren Fragen erhalten private Beistände und Beiständinnen Unterstützung durch die PriMa-Fachstelle.

Wir **danken** privaten Beiständen und Beiständinnen an dieser Stelle ganz herzlich für die **wertvolle Arbeit** und das **Engagement zum Wohl der Betroffenen** und im Dienste der Gesellschaft.

KESB Ausserschwyz

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation der KESB im Kanton Schwyz	1
2. Rechtliche Grundlagen einer Beistandschaft	2
2.1. Voraussetzungen und Aufgabenbereich	2
2.2. Urteilsfähigkeit / Handlungsfähigkeit	2
2.3. Arten von Beistandschaften	2
2.4. Einschränkung der Handlungsfähigkeit / Entzug des Zugriffs auf Vermögenswerte ...	4
2.5. Rechte der betroffenen Person	4
2.6. Anpassung, Aufhebung und Übertragung der Massnahme	5
3. Führung der Beistandschaft	6
3.1. Aufgaben des Beistandes	6
3.2. Einstieg ins Mandat	6
3.3. Inventar	6
3.4. Rechnungsführung / Einkommensverwaltung	7
3.5. Vermögensverwaltung	9
3.6. Bericht- und Rechnungsablage	9
3.7. Entbindung oder Erleichterung nach Art. 420 ZGB	10
3.8. Verbotene und zustimmungsbedürftige Geschäfte	10
3.9. Schweigepflicht	12
3.10. Öffnen der Post	12
3.11. Haftung	13
3.12. Entschädigung und Gebühren	13
3.13. Ende des Mandats	14
3.14. Aufbewahrung und Archivierung von Akten	15
4. Finanzen	16
4.1. Einkommen	16
4.2. Wirtschaftliche Sozialhilfe	16
4.3. Schulden	17
4.4. Steuern	18
4.5. Vergünstigungen	19
5. Versicherungen	20
5.1. Sozialversicherungen	20
5.2. Privatversicherungen	20
6. Arbeit	23
6.1. Geschützte Arbeitsplätze	23
6.2. Arbeitslosigkeit	23
6.3. Berufs- und Laufbahnberatung	23
6.4. Berufliche Integration	23
7. Wohnen	24
7.1. Zivilrechtlicher Wohnsitz	24
7.2. Wohnungsauflösung / Eintritt in eine Institution	24
7.3. Zutritt zur Wohnung	24
7.4. Schlichtungsbehörden im Mietwesen	25
7.5. Betreuung, Kost und Logis	25
8. Eigene Vorsorge und Vertretung bei Urteilsunfähigkeit	26
8.1. Vorsorgeauftrag	26
8.2. Vertretung bei medizinischen Massnahmen	26
8.3. Patientenverfügung	27
8.4. Testament	27
9. Wichtige Adressen für Beistände und Beiständinnen (Auswahl)	27
10. Anhangverzeichnis	27
11. Verzeichnis ausgewählte Merkblätter der Ausgleichskasse Schwyz	27

1. Organisation der KESB im Kanton Schwyz

Mit Beschluss vom 24. Januar 2012 hat der Regierungsrat für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) das Kantonsgebiet in Zuständigkeitskreise unterteilt und die Amtsbeistandschaften neu geordnet. Seit dem 01. Januar 2013 gibt es im Kanton Schwyz zwei Ämter für Kindes- und Erwachsenenschutz, denen auch fünf Amtsbeistandschaften angehören.

Die beiden Behörden setzen sich aus jeweils sechs Behördenmitgliedern zusammen. Sie werden in ihrer Arbeit durch einen Abklärungsdienst mit Fachmitarbeitenden, insbesondere aus den Bereichen Recht, Soziale Arbeit, dem Revisorat und dem Sekretariat unterstützt.

Die Telefone und Schalter sind an allen Standorten von Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.

Behörde	Gemeinden / Bezirke
<p><u>KESB Innerschwyz</u> Postadresse: Postfach 1240 6431 Schwyz Domizil: Industriestrasse 7 6440 Brunnen</p> <p>Telefon 041 819 14 95 E-Mail: kesi@sz.ch https://www.sz.ch/kesi</p>	<p>Arth, Gersau, Illgau, Ingenbohl, Küssnacht, Lauerz, Morschach, Muotathal, Riemenstalden, Sattel, Schwyz, Steinen und Steinerberg</p>
<p><u>KESB Ausserschwyz</u> Eichenstrasse 2 8808 Pfäffikon</p> <p>Telefon 041 819 14 60 E-Mail: kesa@sz.ch https://www.sz.ch/kesa</p>	<p>Alpthal, Altendorf, Einsiedeln, Feusisberg, Freienbach, Galgenen, Innerthal, Lachen, Oberiberg, Reichenburg, Rothenthurm, Schübelbach, Tuggen, Unteriberg, Vorderthal, Wangen und Wollerau</p>

2. Rechtliche Grundlagen einer Beistandschaft

2.1. Voraussetzungen und Aufgabenbereich

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person aufgrund eines Schwächezustandes schutz- und hilfsbedürftig ist und keine anderen Möglichkeiten bestehen, diese Schutz- und Hilfsbedürftigkeit angemessen aufzufangen. Jede behördliche Massnahme muss verhältnismässig sein.

Die Erwachsenenschutzbehörde umschreibt in der Beistandschaft die Aufgabenbereiche entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person. Diese betreffen vor allem die Bereiche Wohnen, Tagesstruktur, Ausbildung, Erwerbstätigkeit, soziales Umfeld, Gesundheit, Administration, rechtliche Verfahren und Finanzen.

2.2. Urteilsfähigkeit / Handlungsfähigkeit

Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig ist jede Person, die nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln (Art. 16 ZGB).

Wer nicht urteilsfähig ist, kann ohne gesetzliche Vertretung nicht rechtsgültig handeln (vgl. Art. 18 ZGB).

Handlungsfähigkeit

Handlungsfähig ist, wer volljährig (18 Jahre alt) und urteilsfähig ist (Art. 13 ZGB). Wer handlungsfähig ist, begründet durch seine Handlungen Rechte und Pflichten (vgl. Art. 12 ZGB).

2.3. Arten von Beistandschaften

Begleitbeistandschaft

Eine Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person für die Erledigung bestimmter Angelegenheiten begleitende Unterstützung braucht. Der Beistand oder die Beiständin ist Berater / Beraterin und übernimmt nicht die Vertretung. Die Errichtung einer Begleitbeistandschaft setzt die Kooperation und die Zustimmung der betroffenen Person voraus. Die Begleitbeistandschaft ist die mildeste Form der Beistandschaft. Sie schränkt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht ein.

Vertretungsbeistandschaft

Eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen bzw. nicht mehr beurteilen kann und deshalb vertreten werden muss.

Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- / Vermögensverwaltung

Eine Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- / Vermögensverwaltung nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB wird errichtet, wenn die hilfsbedürftige Person ihr Einkommen oder Vermögen oder Teile davon nicht oder nicht zweckmässig verwalten kann und nicht genügend urteilsfähig oder in der Lage ist, um jemanden zu bevollmächtigen und zu überwachen.

Die betroffene Person behält bei einer Vertretungsbeistandschaft die Handlungsfähigkeit. Ist es notwendig, kann die Erwachsenenschutzbehörde die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränken oder ihr den Zugriff auf einzelne Vermögenswerte entziehen.

Mitwirkungsbeistandschaft

Eine Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen urteilsfähigen Person, zu deren Schutz, der Zustimmung eines Beistandes oder einer Beiständin bedürfen. Der Mitwirkung unterstellt werden beispielsweise die Eröffnung von Bankkonten, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Darlehensverträge, Kaufverträge und Abschluss von Verträgen mit wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen, etc. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird von Gesetzes wegen in den betreffenden Geschäften eingeschränkt. Der Beistand oder die Beiständin hat bei der Mitwirkungsbeistandschaft keine Vertretungsbefugnisse. Er / Sie kann vielmehr nur zusammen mit der verbeiständeten Person handeln.

Umfassende Beistandschaft

Eine umfassende Beistandschaft nach Art. 398 ZGB wird errichtet, wenn eine Person besonders hilfsbedürftig ist, namentlich infolge ausgeprägter dauernder Urteilsunfähigkeit in Verbindung mit nicht vorhandenem ausreichenden Schutz und der Gefahr zur Selbstschädigung. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person entfällt von Gesetzes wegen vollumfänglich. Dies ist die einschneidendste Massnahme. Der Beistand oder die Beiständin ist alleine vollumfängliche gesetzliche Vertretung.

Kombinierte Beistandschaft

Die Begleit- die Vertretungs- und die Mitwirkungsbeistandschaft können nach Art. 397 ZGB miteinander kombiniert werden.

Ersatzbeistandschaft

Eine Ersatzbeistandschaft nach Art. 403 ZGB wird errichtet, wenn die Interessen des Beistandes oder der Beiständin und der verbeiständeten Person sich widersprechen bzw. widersprechen könnten (Interessenkollision). Bei einer Interessenkollision entfallen die Befugnisse des Beistandes oder der Beiständin von Gesetzes wegen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Verbeiständete und der Beistand oder die Beiständin am gleichen Nachlass beteiligt sind oder bei Verträgen zwischen Beistand oder Beiständin und verbeiständeter Person.

2.4. Einschränkung der Handlungsfähigkeit / Entzug des Zugriffs auf Vermögenswerte

Einschränkung der Handlungsfähigkeit

Die KESB schränkt die Handlungsfähigkeit einer Person generell oder in konkret bezeichneten Bereichen ein, wenn der Schutz der betroffenen Person dies erfordert (Art. 394 Abs. 2 ZGB).

Bei einer umfassenden Beistandschaft entfällt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person von Gesetzes wegen (Art. 398 Abs. 3 ZGB).

Bei der Einschränkung der Handlungsfähigkeit geht es darum, die Person vor unbedachten Handlungen zu schützen, mit denen diese sich selber schädigt, weil sie z.B. Beeinflussungen durch Dritte nicht genügend Widerstand entgegensetzen kann und damit Gefahr läuft, ausgenutzt zu werden. Die Handlungsfähigkeit wird vor allem in Bezug auf das Abschliessen von Verträgen oder Geldgeschäfte eingeschränkt. Ist eine Person nicht handlungsfähig, erzeugen deren Handlungen grundsätzlich keine Wirkung, d.h. das betreffende Rechtsgeschäft ist ungültig.

Entzug des Zugriffs auf die verwalteten Vermögenswerte

Bei einer Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung kann die KESB der betroffenen Person den Zugriff auf alle oder einzelne Vermögenswerte (z.B. Bankkonten, -depots, Grundstücke) entziehen (Art. 395 Abs. 3 und 4 ZGB). Solche Zugriffssperren stellen einen gewissen Schutz vor selbstschädigenden Handlungen der betroffenen Person dar. Der Entzug des Zugriffes bietet keinen Schutz gegen Beanspruchung der Vermögenswerte durch Gläubiger (z.B. in einem Betreibungsverfahren). Das heisst, rechtliche Verpflichtungen sind weiterhin möglich.

2.5. Rechte der betroffenen Person

Die verbeiständete Person ist - soweit sie urteilsfähig ist - in der Wahrung ihrer Rechte grundsätzlich nicht eingeschränkt. Sie ist vor wichtigen Entscheidungen durch den Beistand oder die Beiständin um ihre Meinung zu befragen.

Auch urteilsfähige Personen, deren Handlungsfähigkeit durch eine Erwachsenenschutzmassnahme eingeschränkt worden ist, behalten bestimmte Persönlichkeitsrechte (Vgl. Art. 407 ZGB).

Absolut höchstpersönliche Rechte schliessen jede Vertretung aus und sind von der urteilsfähigen Person selber wahrzunehmen. Eine urteilsunfähige Person kann darin / dazu nicht vertreten werden. Zu den höchstpersönlichen Rechten gehören z.B. Testamentserrichtung, Glaubenszugehörigkeit, Verlöbnis, Eheschliessung, Anerkennung eines Kindes, Namensänderung.

Relativ höchstpersönliche Rechte sind von der urteilsfähigen Person selber wahrzunehmen. Für urteilsunfähige Personen kann der Beistand oder die Beiständin mit entsprechender Aufgabe die Vertretung wahrnehmen. Dazu gehören z.B. Entscheide über Eingriffe in die körperliche Integrität (medizinische und therapeutische Massnahmen) oder Klage auf Feststellung und Anfechtung eines Kindesverhältnisses.

2.6. Anpassung, Aufhebung und Übertragung der Massnahme

Anpassung der Massnahme

Sollten die dem Beistand oder der Beiständin übertragenen Aufgaben nicht mehr den Bedürfnissen und der Interessenlage der betroffenen Person entsprechen, hat der Beistand oder die Beiständin bei der KESB die erforderlichen Änderungen zu beantragen.

Aufhebung der Massnahme

Sobald die bei der Errichtung genannte Angelegenheit erledigt ist oder der Grund der Errichtung dahingefallen ist, hat der Beistand oder die Beiständin einen begründeten Antrag auf Aufhebung der Massnahme bei der KESB zu stellen.

Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person (Art. 399 Abs. 1 ZGB).

Übertragung der Massnahme

Zieht die verbeiständete Person um, so ist die bisher zuständige KESB zu informieren. Sie wird die Massnahme gegebenenfalls an die neu zuständige KESB übertragen und dem Beistand oder der Beiständin die entsprechenden Instruktionen erteilen.

3. Führung der Beistandschaft

3.1. Aufgaben des Beistandes

Die Aufgaben des Beistandes oder der Beiständin umfassen, je nach Mandat, die Personensorge, die Vermögens- / Einkommensorge und / oder den Rechtsverkehr. Der Beistand oder die Beiständin ist nur für die ihm / ihr übertragenen Aufgabengebiete zuständig. Diese können auf seinen / ihren Antrag hin angepasst werden. Die Aufgaben werden im Beschluss der KESB umschrieben und in der Ernennungsurkunde, mit der sich der Beistand oder die Beiständin gegenüber Dritten ausweisen kann, aufgeführt.

Aufgabe des Beistandes oder der Beiständin ist es, die hilfsbedürftige Person dort zu unterstützen, wo sie selber nicht (mehr) handeln kann und ihr dort den Freiraum zu belassen, wo das eigene Handeln nicht eingeschränkt ist.

- ➔ vgl. Anhang 1: Übersicht über Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen von Beiständinnen und Beiständen
- ➔ vgl. Anhang 2: Unterstützungsangebote der KESB Ausserschwyz für PriMas
- ➔ vgl. Anhang 3: Beziehungsgestaltung / Leitfaden Gesprächsführung

3.2. Einstieg ins Mandat

Es wird empfohlen, den Einstieg ins Mandat anhand einer Checkliste zu machen. Dabei ist zu beachten, dass die Checkliste nur auf die dem Beistand oder der Beiständin tatsächlich gegebenen Aufträge anzuwenden ist. Die KESB Ausserschwyz instruiert den Beistand oder die Beiständin diesbezüglich gerne.

- ➔ vgl. Anhang 4: Checkliste für die ersten zwei Monate der Mandatsführung
- ➔ vgl. Anhang 5: Ordnerregister Dauerakten / Administration
- ➔ vgl. Anhang 6: Merkblatt Aufbewahrung und Archivierung von Akten im Erwachsenenschutz

3.3. Inventar

Umfasst die Beistandschaft auch die Vermögensverwaltung, ist sofort nach Rechtskraft der Massnahme ein Inventar per Errichtungsdatum der Beistandschaft zu erstellen und vollständig mit Belegen zu dokumentieren. Im Inventar werden sämtliche Vermögenswerte der betroffenen Person aufgeführt.

Auch Gegenstände (z.B. Münzen, Kunst, Sammlungen, Antiquitäten und dgl.) mit einem bezifferbaren Wert sind aufzuführen. Unter Umständen sind Bewertungen von Sachverständigen einzuholen.

Das Inventar bildet die Ausgangsbasis für die Rechnungsführung des Beistandes oder der Beiständin. Die KESB Ausserschwyz wird in der Verfügung zur Genehmigung allenfalls

Anweisungen über die Vermögensverwaltung oder Umwandlung von Anlagen erlassen (z.B. Kontozusammenlegungen, Einhalten von Anlagebestimmungen).

Die Inventarabnahme durch die KESB Ausserschwyz sowie die anschliessende Rechnungsführung des Beistandes oder der Beiständin dienen einerseits dem Schutz der betroffenen Person, aber auch dem Beistand oder der Beiständin als Absicherung gegenüber Vorwürfen seitens der betroffenen Person, deren Angehörigen oder potentiellen Erben.

Erhält der Beistand oder die Beiständin später, nach der Abnahme des Inventars, Kenntnis von weiteren Vermögenswerten oder Schulden, ist ein Nachtrag zum Inventar aufzunehmen und der KESB Ausserschwyz einzureichen.

Die Öffnung eines Tresors oder eines Bankschliessfaches und deren Inventarisierung ist zusammen mit einem Mitarbeitenden der KESB Ausserschwyz vorzunehmen.

Für das Zusammenstellen des Inventars stellt die KESB Ausserschwyz ein Formular zur Verfügung:

→ vgl. Anhang 7: Vorlage Inventar

3.4. Rechnungsführung / Einkommensverwaltung

Umfasst der Auftrag des Beistandes oder der Beiständin die Einkommens- und Vermögensverwaltung, ist eine Rechnung (Buchhaltung) zu führen. Die Rechnungsführung beinhaltet die Erledigung des Zahlungsverkehrs, die Vermögensverwaltung sowie das Sammeln und die Ablage von Belegen. Am Ende der Rechnungsperiode erfolgt der Rechnungsabschluss mittels eines Buchungsjournals, einer begründeten Vermögensentwicklung und einer Bilanz.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie die Rechnungsführung gestaltet werden kann:

- a. Detaillierte Kontoauszüge des Betriebskontos für den gesamten Zeitraum der Berichtsperiode können chronologisch und mit den entsprechenden Belegen in einem Ordner abgelegt werden. Die Geldzu- und abflüsse müssen lückenlos nachvollziehbar und mit Rechnungsbelegen dokumentiert sein.

→ vgl. Anhang 8: Muster detaillierter Kontoauszug

- b. Es kann eine Ein- und Ausgabenübersicht in Form einer Exceltabelle abgebildet werden. Hier können die verschiedenen Spalten für die Übersicht der Ertrag- und Kostenarten genutzt werden. Die Nachweise der Kontosaldis müssen anhand von Kontoauszügen erbracht werden. Die Rechnungsbelege sind chronologisch oder alphabetisch abzulegen.

→ vgl. Anhang 9: Vorlage Einnahmen- / Ausgabenliste

→ vgl. Anhang 10: Vorlage Musterbuchhaltung

- c. Es kann eine Buchhaltungssoftware eingesetzt werden, wenn komplexere finanzielle Verhältnisse vorliegen. Bilanz, Erfolgsrechnung, Kontoblätter inkl. Belegsablage werden an die KESB Ausserschwyz zur Prüfung übergeben.

Belege

Belege über Ein- und Ausgaben sowie Depot- und Kontoauszüge sind lückenlos zu sammeln und fortlaufend nach Datum in einem Ordner abzulegen.

Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist über ein Verkehrs- / Betriebskonto bei einer Bank / der Post abzuwickeln und nicht über ein Sparkonto.

Der Beistand oder die Beiständin stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung (Taschengeld / Lebensunterhalt; Art. 409 ZGB). Über die Verwendung dieser Beträge muss nicht Buch geführt und keine Quittungen gesammelt werden.

Unter Umständen ist die Führung einer Liegenschafts- / Geschäftsrechnung notwendig. In diesem Fall ist ein separates Liegenschaftskonto (z.B. für Mietzinseinnahmen, Unterhaltsaufwand) oder ein Geschäftskonto zu führen.

Bilanz

In der Bilanz, auch Vermögensnachweis genannt, sind die vom Beistand oder von der Beiständin verwalteten Aktiven (Guthaben) und Passiven (Schulden) aufzuführen. Die Bilanz weist einen Anfangsbestand (entspricht dem Inventar oder dem Schlussbestand der letzten abgeschlossenen Rechnung), einen Schlussbestand per Stichtag und entsprechend eine Vermögenszunahme oder Vermögensabnahme aus. Sämtliche Vermögenswerte sind mit einem Vermögensnachweis zu dokumentieren.

Vermögenswerte, welche nicht in der Verwaltung des Beistandes oder der Beiständin liegen, sind als Pro-Memoria-Posten (p.m.), d.h. als Erinnerungsposten, ohne Wert in der Bilanz aufzuführen. Als Pro-Memoria-Posten gelten unter anderem das Taschengeldkonto, welches von der betroffenen Person selbst verwaltet wird, Beteiligungen an unverteilter Erbschaften, Anwartschaften (Pensionskassenguthaben, Freizügigkeitsguthaben), Mietzins- oder Heimdepot, Verlustscheine, Fürsorgeschulden, Bankschliessfächer und deren Inhalt, Fahrzeuge, Sammlungen etc.

Warum Pro-Memoria-Posten

Ein Pro-Memoria-Posten zeigt, dass noch entsprechende Aktiven und / oder Passiven vorhanden sind. Damit folgt man dem Grundsatz der Vollständigkeit, der besagt, dass in der Bilanz alle Vermögenswerte und Schulden auszuweisen sind. Bei der Berechnung der Mandatsträgerentschädigung wird neben dem zeitlichen Aufwand den ein Beistand oder eine Beiständin hat auch das verwaltete Vermögen herangezogen. Würden z.B. Freizügigkeitskonten, welche noch nicht aufgelöst werden können, zum Vermögen gezählt, würde unter Umständen die Entschädigung an den Beistand oder an die Beiständin zu hoch ausfallen und das Vermögen unverhältnismässig geschmälert.

Buchungsjournal

Im Buchungsjournal sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben chronologisch aufzuführen. Bei der Rechnungsablage ist die Vermögensentwicklung (Anfangssaldo der Berichtsperiode, Endsaldo der Berichtsperiode) sowie der jeweilige Vermögenszuwachs / -verzehr zu beziffern und zu begründen. Ebenfalls sind grössere Abweichungen (z.B. ausserordentliche Anschaffungen, Anfall einer Erbschaft) zwischen Rechnungsergebnis und Budget im Rechenschaftsbericht zu erklären.

Budget

Mit einem Budget wird der Bedarf der betroffenen Person (notwendige und gewünschte Ausgaben) mit dem Einkommen (Lohn, Renten, Erträge) verglichen. Das Budget richtet sich primär nach den finanziellen Möglichkeiten sowie den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Person. Bei der Erstellung des Budgets kann ein Vermögensverzehr einbezogen werden. Dieser soll angemessen und vertretbar sein. Für die Erstellung eines Budgets stellt die KESB Ausserschwyz eine Vorlage zur Verfügung. Zusätzliche Informationen sind unter www.budgetberatung.ch zu finden.

→ vgl. Anhang 11: Vorlage Budget

3.5. Vermögensverwaltung

Bei einer Beistandschaft mit Vermögensverwaltung verwaltet der Beistand oder die Beiständin die Vermögenswerte sorgfältig und nimmt alle Rechtsgeschäfte vor, die mit der Verwaltung zusammenhängen (vgl. Art. 408 ZGB). Die Anlage von Vermögen erfolgt in Absprache mit der KESB Ausserschwyz nach Massgabe der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft vom 04. Juli 2012 (VBVV).

Je nach Bank wird das Zeichnungsrecht der Vermögensanlagen mit einem Vollmachts-Formular separat geregelt. Anlagen, die ungenügende Sicherheit aufweisen, sind sobald wie möglich durch Sichere zu ersetzen. Dabei ist zu beachten, dass Anlagen nicht zur Unzeit, d.h. nicht mit Verlust, verkauft werden sollen.

Gemäss VBVV sind die Vermögenswerte der verbeiständeten Person sicher und soweit möglich ertragsbringend anzulegen. Allenfalls muss die Zustimmung der KESB Ausserschwyz eingeholt werden. Es sind deren Weisungen zu beachten (z.B. Vermögensrückzug, Neuanlagen, Liegenschaftsverkauf).

→ vgl. Anhang 12: Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

3.6. Bericht- und Rechnungsablage

Der Beistand oder die Beiständin hat der KESB Ausserschwyz so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen Rechenschaftsbericht über seine Arbeit sowie, bei Einkommen und / oder Vermögensverwaltung, eine Rechnung abzulegen (Art. 410 ZGB).

Mit der Berichtsablage informiert der Beistand oder die Beiständin die KESB Ausserschwyz über die Erfüllung seiner Aufgaben / Aufträge, die Zusammenarbeit mit der verbeiständeten Person, die aufgewendete Zeit und stellt Anträge in Bezug auf die Weiterführung der Massnahme und der damit verbundenen Aufgaben.

Die Rechnungsablage beinhaltet die Bilanz (Vermögensausweis), das Buchungsjournal, die Belege sowie das Budget für die nächste Rechnungsperiode.

Die verbeiständete Person ist - so weit wie möglich - einzubeziehen und soll, sofern sie in der Lage ist, den Bericht bzw. die Rechnung unterschreiben. Wird sie nicht einbezogen, ist dies zu begründen.

Die KESB Ausserschwyz prüft und genehmigt den eingereichten Bericht und die Rechnung. Gleichzeitig wird die Entschädigung für die Mandatsführung und der Spesenersatz festgesetzt und der Bezug bzw. die Ausrichtung geregelt.

→ vgl. Anhang 13: Vorlage Rechenschaftsbericht Erwachsenenschutz

→ vgl. Anhang 14: Checkliste einzureichende Unterlagen zur Prüfung bei ordentlicher Berichts- und Rechnungsablage

3.7. Entbindung oder Erleichterung nach Art. 420 ZGB

Besondere Bestimmungen für Angehörige

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die KESB Ausserschwyz im Bereich Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage den Beistand oder die Beiständin ganz oder teilweise entbinden.

→ vgl. Anhang 15: Checkliste einzureichende Unterlagen zur Prüfung bei erleichterter Rechnungsablage nach Art. 420 ZGB

3.8. Verbotene und zustimmungsbedürftige Geschäfte

Verbotene Geschäfte

Nach Art. 412 ZGB darf der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person keine Bürgschaften eingehen, keine Stiftungen errichten und Schenkungen vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke (z.B. Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke).

→ vgl. Anhang 16: Merkblatt: Besondere Geschäfte nach Art. 412 ZGB

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Das Erwachsenenschutzrecht sieht in Art. 416 ZGB einen Katalog von Rechtsgeschäften vor, welche nicht vom Beistand oder der Beiständin alleine abgeschlossen werden können. Wenn der Beistand oder die Beiständin im Namen der verbeiständeten Person ein Rechtsgeschäft abschliesst, das in Art. 416 ZGB erwähnt oder von der KESB Ausserschwyz gestützt auf Art. 417 ZGB zusätzlich bestimmt worden ist, bedarf der Beistand oder die Beiständin für folgende Geschäfte der Zustimmung der KESB Ausserschwyz:

1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
4. Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastungen von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;

5. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;
7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.

Keine Zustimmung erforderlich

Wenn die betroffene Person urteilsfähig und in ihrer Handlungsfähigkeit in der fraglichen Angelegenheit nicht eingeschränkt ist und sie selbst die Zustimmung erteilt, braucht es keine Zustimmung der KESB (Art. 416 Abs. 2 ZGB).

Zwingende Zustimmung der KESB

Für Rechtsgeschäfte zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der verbeiständeten Person ist immer die Zustimmung der KESB nötig, und zwar auch dann, wenn die verbeiständete Person urteils- und voll handlungsfähig ist (Art. 416 Abs. 3 ZGB). Ausgenommen sind unentgeltliche Aufträge.

Vorgehen

Vor der Einreichung eines zustimmungsbedürftigen Geschäftes ist mit der der KESB Ausserschwyz Kontakt aufzunehmen. Allgemein gilt folgendes:

1. Zusammenstellen der Entscheidungsgrundlagen.
2. Bearbeiten des Geschäftes (z.B. bei Liegenschaftsverkauf Auftrag an Immobilienfirma, Publikationen, Vertragsverhandlungen etc.).
Je nach Sachlage kann die KESB Ausserschwyz eine Vorprüfung des Geschäfts vornehmen.
3. Einreichen des Antrages mit Begründung an die KESB Ausserschwyz inklusive von sämtlichen Parteien unterzeichnete Verträge im Original und den erforderlichen Unterlagen.
4. Entscheid der KESB Ausserschwyz (Mitteilung an Beistand oder an Beiständin und betroffene Person).
5. Abwicklung des Geschäftes.

Gültigkeit

Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft, d.h., wenn der Zustimmungsbeschluss der KESB Ausserschwyz nicht mehr vor Gericht angefochten werden kann, wird das Geschäft für die verbeiständete Person rückwirkend ab Vertragsabschluss verbindlich. Wird die Genehmigung nicht erteilt, fällt das Geschäft dahin (Art. 418 ZGB). Allenfalls schon bezogene Leistungen können beide Seiten zurückfordern (Art. 62 ff. OR).

➔ vgl. Anhang 17: Merkblatt: Zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Art. 416 ZGB

➔ vgl. Anhang 18: Merkblatt: Grundstückverkauf

➔ vgl. Anhang 19: Merkblatt: Erbschaftsfälle

3.9. Schweigepflicht

Jede verbeiständete Person hat Anrecht auf die Wahrung ihrer Privatsphäre. Der Anspruch auf Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 ff. ZGB verbietet die Weiterverbreitung von Tatsachen und Lebensvorgängen aus ihrer Privatsphäre.

Persönliche Daten, die dem Beistand oder der Beiständin in seiner / ihrer Funktion bekannt werden, darf er / sie deshalb nur an Dritte (inkl. Familienmitglieder) weitergeben, wenn die betroffene Person den Beistand oder die Beiständin für diese Informationen ausdrücklich von der Schweigepflicht entbunden hat. Ausnahmen bilden jene Stellen, die im Interesse der verbeiständeten Person darauf angewiesen sind, informiert zu werden (z.B. Arzt, Krankenkasse, AHV-Zweigstelle, KESB), wobei der Beistand oder die Beiständin sich aber diesen Stellen gegenüber auf die erforderlichen Informationen zu beschränken hat. Voraussetzung ist überdies, dass der Beistand oder die Beiständin im betreffenden Gebiet von der KESB Ausserschwyz einen Auftrag hat.

Der Beistand oder die Beiständin ist kein(e) Beamte(r) im Sinne des Gesetzes. Er / Sie untersteht deshalb gemäss Art. 320 StGB auch nicht dem strafrechtlich geschützten Amtsgeheimnis. Hingegen erfüllt er / sie eine öffentliche Aufgabe im Sinne des Datenschutzgesetzes und ist an die Verschwiegenheitspflicht (Art. 413 ZGB) gebunden. Das Vertrauensverhältnis zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der verbeiständeten Person beruht auf dieser Verschwiegenheit und ist Voraussetzung für das Gelingen der angeordneten Massnahme.

Im Strafverfahren gegen eine verbeiständete Person hat der Beistand oder die Beiständin gemäss Art. 168 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht; ebenso kann der Beistand oder die Beiständin vor dem Zivilrichter gemäss Art. 165 Abs. 1 lit. e ZPO die Aussage über persönliche Verhältnisse der betroffenen Person verweigern.

Bei einer grobfahrlässigen oder absichtlichen Verletzung der Schweigepflicht kann der haftende Kanton (Schadenersatz / Genugtuung) allenfalls Rückgriff auf den Beistand oder die Beiständin nehmen.

3.10. Öffnen der Post

Der Beistand oder die Beiständin darf nur dann die Post in Vertretung der verbeiständeten Person öffnen oder deren / dessen Wohnung betreten, wenn er / sie zuvor von der betroffenen Person

die Zustimmung erhalten hat oder ihm die Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 391 Abs. 3 ZGB dafür die Zustimmung ausdrücklich erteilt hat.

Bei einem Vertretungsauftrag für administrative Angelegenheiten gemäss Art. 394 ZGB kann der Briefverkehr mit Behörden, Ämtern, Banken, Post oder (Sozial-) Versicherungen und sonstigen Institutionen an beide (betroffene Person und Beistand / Beiständin) gesendet werden oder direkt an den Beistand oder an die Beiständin umgeleitet werden. In diesem Fall ist für das Öffnen, für die an den Beistand oder die Beiständin adressierte Post, keine Zustimmung notwendig.

3.11. Haftung

Gemäss Art. 454 ff. ZGB haftet der Kanton für Schäden, die der betroffenen Person im Rahmen einer Beistandschaft durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen zugefügt worden sind. Der Beistand oder die Beiständin kann von der betroffenen Person nicht direkt belangt werden. Der Kanton Schwyz regelt in § 36 Abs. 2 EGzZGB (Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, SRSZ 210.100) den Rückgriff auf den Beistand oder auf die Beiständin und verweist dabei auf das Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre. Darin ist ein Rückgriff auf den Beistand oder auf die Beiständin nur dann vorgesehen, wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat (vgl. § 8 ff. StHG [Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit, SRSZ 140.100]).

3.12. Entschädigung und Gebühren

Entschädigung

Ein Beistand oder eine Beiständin hat gemäss Art. 404 ZGB Anspruch auf eine Entschädigung. Entschädigung und Spesen werden der verbeiständeten Person belastet, sofern diese vermögend ist. Andernfalls kommt das Gemeinwesen dafür auf. Es besteht die Möglichkeit, dass der Beistand oder die Beiständin auf die Mandatsträgerentschädigung verzichten kann.

Die Mandatsträgerentschädigung richtet sich nach § 23a Ziff. 19a GebO (Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz, SRSZ 173.111) und Ziff. 29 des Gebührentarifs. Die KESB Ausserschwyz legt die Höhe der Entschädigung nach Abschluss der Berichtsperiode fest. Sie berücksichtigt dabei insbesondere den zeitlichen Aufwand und den Vermögensbestand per Stichtag der betroffenen Person. Die Mandatsträgerentschädigung darf der verbeiständeten Person erst nach Genehmigung von Bericht und Rechnung belastet werden.

Die Mandatsträgerentschädigung untersteht gemäss geltendem Sozialversicherungsrecht der Beitrags- und Steuerpflicht. Die Mandatsträgerentschädigung ist als Einkommen in der privaten Steuererklärung des Beistandes oder der Beiständin zu deklarieren. Ist die Entschädigung höher als Fr. 2300.00 pro Jahr und Arbeitgeber, werden AHV-Beiträge abgerechnet.

Verursacht der Beistand oder die Beiständin durch unsachgemässe Rechnungsführung dem Revisorat oder der Behörde erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Rechnungsprüfung, so kann dieser Aufwand dem privaten Mandatsträger oder der privaten Mandatsträgerin belastet werden.

Spesen

Besondere Auslagen, die beim Beistand oder bei der Beiständin im Rahmen der Mandatsführung angefallen sind (z.B. Fahrspesen, Porti), müssen belegt und separat geltend gemacht werden. Spesen dürfen der betroffenen Person erst nach Genehmigung von Bericht und Rechnung belastet werden.

→ vgl. Anhang 20: Merkblatt: Mandatsträgerentschädigung und Spesen

Gebühren

In Anwendung von § 71 VRP (Verwaltungsrechtspflegegesetz SRSZ 234.110) i.V.m. § 4, 10 und § 23a GebO sowie gestützt auf den Gebührentarif werden die Gebühren der KESB Ausserschwyz für das Verfahren und die Behandlung der einzelnen Geschäfte festgesetzt.

3.13. Ende des Mandats

Ende des Amtes

Das Amt als Beistand oder als Beiständin endet, wenn die Massnahme aufgehoben wird, der Beistand oder die Beiständin aus seinem / ihrem Amt entlassen wird (z.B. wenn ein Mandatsträgerwechsel stattfindet) oder mit dem Tod der verbeiständeten Person. Ansonsten beträgt die übliche Amtsdauer mindestens vier Jahre (2 Berichtsperioden à 2 Jahre). Danach haben Beistände Anspruch auf Entlassung. Anschliessend ist eine Demission jeweils mit Abschluss einer Rechenschaftsperiode – also in der Regel alle zwei Jahre – möglich. Vorher bzw. dazwischen kann eine Entlassung aus wichtigen Gründen beantragt werden.

Das Mandat wird mit einem Schlussbericht und einer Schlussrechnung abgeschlossen. Diese werden der KESB Ausserschwyz eingereicht. Notwendige Geschäfte sind bei einem Beistandswechsel solange weiterzuführen, bis der Nachfolger / die Nachfolgerin das Amt aufnimmt. Es empfiehlt sich deshalb, dass der Beistand oder die Beiständin der KESB Ausserschwyz seine beabsichtigte Demission frühzeitig ankündigt.

Sollte der Beistand oder die Beiständin die gestellten Anforderungen nicht (mehr) erfüllen können, die schutzbedürftige Person vernachlässigen oder das in ihn gesetzte Vertrauen missbrauchen, kann die KESB Ausserschwyz ihn / sie des Amtes entheben.

Vorgehen im Todesfall

Die Beistandschaft und die damit verbundenen Vertretungsbefugnisse erlöschen von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person. Der Beistand oder die Beiständin ist deshalb ab Todestag nicht mehr berechtigt, für die betreute Person resp. deren Rechtsnachfolger irgendwelche Handlungen auszuführen.

Die Regelung der Todesfallformalitäten, Bestattung, Nachlassregelung, Bezahlung von ausstehenden Rechnungen, etc. ist Angelegenheit der Erben.

Der Beistand oder die Beiständin benachrichtigt im Todesfall die KESB Ausserschwyz, die Bank, die Sozialversicherungen sowie allfällige noch nicht verstädigte Angehörige, soweit dies nicht andere Angehörige übernehmen.

Der KESB Ausserschwyz muss fristgerecht, zwei Monate nach Todestag, ein Schlussbericht evtl. mit Schlussrechnung per Todesdatum eingereicht werden. Bei der Bank oder der Post sind die

Konto- und Depotauszüge per Todestag zu verlangen. Auf offene Rückerstattungen oder Ansprüche für Krankheitskosten oder Hilfsmittel bei der Krankenkasse oder Ausgleichskasse ist im Schlussbericht hinzuweisen. Ebenso sind offene Rechnungen auszuweisen.

Sofern der bisherige Beistand oder die bisherige Beiständin die Buchhaltung über den Todestag hinausführt, handelt er / sie als Privatperson und benötigt hierfür einen entsprechenden Auftrag der Erben.

→ vgl. Anhang 21: Merkblatt: Ende der Mandatsführung

3.14. Aufbewahrung und Archivierung von Akten

Aufbewahrung

Die KESB Ausserschwyz führt ein einheitliches Aktenablagensystem für Berufs- sowie auch für private Beistände. Bei der Mandatsübernahme erhält der Privatbeistand oder die Privatbeiständin zwei Bundesordner inkl. Register.

Archivierung

Als gesetzliche Grundlage gilt auf Bundesebene das Obligationenrecht (Art. 958f OR). Dieses sieht eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht aller Dokumente vor. Die Regelung der Archivierung von Akten im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz liegt in der Kompetenz der Kantone. Das Archivgesetz, (SRSZ 140.610) und die Archivverordnung (SRSZ 140.611) unterscheidet archivwürde und nicht archivwürdige Dokumente.

Archivwürdige Dokumente werden dauerhaft, länger als 20 Jahre, in Papierform aufbewahrt.

Nicht archivwürdige Dokumente können nach einer Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren vernichtet werden.

→ vgl. Anhang 6: Merkblatt Aufbewahrung und Archivierung von Akten

4. Finanzen

Der Beistand oder die Beiständin mit Vertretungskompetenz bei der Einkommens- und Vermögensverwaltung hat die Aufgabe, sämtliche Ansprüche der betroffenen Person geltend zu machen. Dabei sind Fristen zu beachten.

4.1. Einkommen

Zum Einkommen einer verbeiständeten Person gehören unter anderem:

- Erwerbseinkommen
- AHV / IV-Renten
- Unfallrenten / Integritätsentschädigungen
- Renten aus beruflicher Vorsorge
- weitere Renten (Lebensversicherung, Auslandrenten, etc.)
- Ergänzungsleistungen
- Hilflosenentschädigungen
- Alimente und Verwandtenunterstützung
- Leistungen der Arbeitslosenversicherung
- Leistungen aus Krankenversicherung
- Leistungen anderer Versicherungen
- Nutzniessungsansprüche / Gewinnanteilsrechte
- Vermögenserträge
- Liegenschaftserträge / Pacht
- Erbschaften, Schenkungen, Legate

4.2. Wirtschaftliche Sozialhilfe

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe (§ 15 ShG [Sozialhilfegesetz des Kantons Schwyz SRSZ 380.100]). Zuständig ist grundsätzlich die Wohnsitzgemeinde der hilfeschuchenden Person (§ 16 Abs. 2 ShG).

Für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen im Kanton Schwyz haben die [Richtlinien](#) der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS wegleitenden Charakter.

4.3. Schulden

Der Beistand oder die Beiständin hat eine Neuverschuldung zu verhindern und gegebenenfalls eine Schuldentilgung bzw. Sanierung zu prüfen und in die Wege zu leiten (Art. 408 ZGB).

Schuldensanierung / Verhinderung von Neuverschuldung

Eine Sanierung von Schulden bzw. die Verhinderung von Neuverschuldung kann durch folgende Massnahmen erreicht werden:

- Geltendmachung aller Leistungen, die der betreuten Person zustehen
- Einsparungen im Budget berücksichtigen
- Verhandeln mit Gläubigern (evtl. kann so eine Forderung teilweise oder ganz abgeschrieben werden)
- Evtl. Fonds oder Stiftungen anfragen
- Evtl. Ressourcen aus dem privaten Umfeld der betreuten Person erschliessen

Unterstützung betreffend Schulden ist bei der [Fachstelle Schuldenfragen](#) des Kantons Schwyz erhältlich.

Wichtig: Der Beistand oder die Beiständin darf nicht aus eigenen Mitteln bestehende Defizite decken oder Schulden zurückbezahlen.

Schuldensituationen, die nicht behoben werden können

Besteht eine grössere Verschuldung, die nicht behoben werden kann, kommt es vor, dass diese vor sich hergeschoben werden muss. Die Aufgabe als Beistand oder Beiständin beschränkt sich in solchen Fällen darauf, die Gläubiger unter Hinweis auf die finanzielle Situation (keine pfändbaren Mittel und Vermögensgegenstände) auf eventuell bessere Zeiten zu verträsten.

Schulden, die neu entstehen

Es kommt gelegentlich vor, dass eine betreute Person die Angewohnheit hat, nicht finanzierbare Anschaffungen (z.B. via Versandhäuser, Internet) zu tätigen. Führt ein solches Verhalten zur Verschuldung, kann den bekannten Firmen evtl. mit einem Rundschreiben mitgeteilt werden, dass Bestellungen der betroffenen Person nicht finanziert werden können. Ist die betroffene Person nicht in der Lage, ihr Verhalten zu ändern, hat der Beistand oder die Beiständin mit der KESB Ausserschwyz Kontakt aufzunehmen, damit gegebenenfalls weitere Massnahmen eingeleitet werden können (z.B. Einschränkung der Handlungsfähigkeit im jeweiligen Bereich).

Betreibungen

Liegen Betreibungen / Verlustscheine gegen die betreute Person vor, empfiehlt es sich, mit dem Betreibungs- und Konkursamt und evtl. dem Gläubiger Kontakt aufzunehmen. Unter dem Hinweis, dass eine Beistandschaft errichtet wurde, kann evtl. eine Sistierung des Verfahrens bewirkt werden. Einerseits können Forderungen direkt beglichen und andererseits bei Vermögenslosigkeit und Fehlen pfändbaren Einkommens die Aussichtslosigkeit des Verfahrens dokumentiert werden.

Die KESB Ausserschwyz teilt die Errichtung einer Beistandschaft mit Einkommens- und / oder Vermögensverwaltung dem [Betreibungsamt](#) mit (Art. 68d SchKG). Die Mitteilung bewirkt, dass

auch der Beistand oder die Beiständin allfällige Betreuungsurkunden erhält und nicht nur die betroffene Person. Als Betreuungsort gilt immer der Wohnsitz des Schuldners.

4.4. Steuern

Ordentliche Einkommens- und Vermögenssteuern / direkte Bundessteuern

Sind dem Beistand oder der Beiständin die administrativen und / oder die finanziellen Aufgaben zugeteilt, obliegt ihm die Pflicht, die Steuererklärung auszufüllen. Er / Sie hat die Möglichkeit, dies an eine externe oder vertrauenswürdige Drittperson zu delegieren, bleibt aber für das korrekte Ausfüllen weiterhin verantwortlich.

Wenn die Fristen für das Einreichen der Steuererklärung oder Einsprachefristen nicht eingehalten wurden, ist beim zuständigen Steueramt umgehend ein Gesuch auf Revision oder ein Gesuch um Wiederherstellung der Frist zu stellen. Ist die Frist noch nicht abgelaufen, fehlen aber noch Informationen, kann eine Fristerstreckung beantragt werden.

Sofern die Begleichung bereits rechtskräftig veranlagter Steuern für Betroffene eine unverhältnismässige Härte darstellt, kann ein Gesuch um Steuererlass gestellt werden. Das Gesuch ist bei der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach kantonalem Steuerrecht.

In der Regel werden eine ernsthafte finanzielle Notlage, eine andauernde Unterstützungsbedürftigkeit, die Belastung mit ausserordentlichen Familienlasten oder wenn die geschuldeten Steuern bei zumutbaren Einschränkungen der Lebenshaltungskosten nicht in absehbarer Zeit entrichtet werden können, als Erlassgründe anerkannt. Dabei gelten Einschränkungen bis auf das betriebsrechtliche Existenzminimum als zumutbar.

Feuerwehersatzabgabe

Gemäss § 25 des kantonalen Feuerschutzgesetzes (FSG, SR530.110) vom 12. Dezember 2012 sind Männer und Frauen zwischen dem 20-igsten und dem 52-igsten Altersjahr in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehpflichtig.

Feuerwehpflichtige, die keinen Feuerwehrdienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe zu entrichten. Die Bemessung der Ersatzabgabe erfolgt nach dem steuerbaren Einkommen. Die Gemeinden sind befugt, eine nach Einkommensstufen festzusetzende Pauschale zu verlangen.

Gemäss Gesetz § 27 Abs. 1 lit. a FSG sind Personen, die wegen schwerer Behinderung keinen Feuerwehrdienst leisten können, von der Feuerwehpflicht befreit.

Von der Feuerwehpflicht können, auf Gesuch hin, Personen, die eine IV-Rente beziehen, befreit werden. Dem Gesuch soll unbedingt IV-Rentenverfügung / Ausweis oder IV-Antragstellung beigelegt werden.

➔ vgl. Anhang 22: Musterschreiben Antrag auf Befreiung Feuerwehersatzabgabe

4.5. Vergünstigungen

Radio- / Fernsehgebühren

AHV- und IV-Rentner, welche Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, werden auf Gesuch hin durch die Serafe AG von den Radio- und Fernsehgebühren befreit.

Öffentliche Verkehrsmittel

AHV- und IV-Rentner haben Anspruch auf den Bezug eines vergünstigten Generalabonnements. Der [Tarifverbund](#) Schwyz kennt keine Vergünstigungen für AHV- und IV-Rentner und Renterinnen.

Pro Senectute / Pro Infirmis

Unter bestimmten Voraussetzungen können AHV- und IV-Renter bei der [Pro Senectute](#) oder bei der [Pro Infirmis](#) auf ein entsprechendes Gesuch hin zusätzliche finanzielle Unterstützung in Form eines einmaligen (evtl. periodisch entrichteten) Beitrages erhalten. Diese Möglichkeiten sind Personen vorbehalten, welche kein Vermögen haben und deren übrigen Finanzierungsquellen (Ergänzungsleistungen) ausgeschöpft sind.

Fonds, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen

Können wichtige Anschaffungen, Kur- und Ferientaufenthalte, Freizeitaktivitäten, etc. nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden oder liegt eine spezielle Notlage vor, können Fonds, Stiftungen oder gemeinnützige Organisationen um Unterstützung ersucht werden.

Im Kanton Schwyz gibt es zahlreiche soziale sowie medizinische Organisationen und Unterstützungsangebote. Das [Kantonale Sozialverzeichnis](#) hilft, die entsprechenden Angebote und Fachleute für das Anliegen zu finden.

➔ vgl. Anhang 23: Unterstützung und Hilfangebote

Prämienverbilligung

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien ohne Rücksicht auf das Einkommen und das Vermögen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung der Versicherten führen. Hier können die kantonalen Prämienverbilligungen helfen.

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) müssen die Prämienverbilligungen direkt an die Krankenkasse ausbezahlt werden. Die Krankenkassen bringen die Prämienverbilligung dann direkt bei der Prämienrechnung in Abzug. Die Anmeldung für die Prämienverbilligung muss jeweils fristgerecht im Vorjahr bei der zuständigen Ausgleichskasse eingereicht werden. Die Formulare können von der Homepage der [Ausgleichskasse Schwyz](#), wo auch weitere Informationen zu finden sind, heruntergeladen werden.

5. Versicherungen

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Versicherungen im Bereich Sozialversicherungen und Privatversicherungen erwähnt. Bei Problemen mit einer Privatversicherung kann der Beistand oder die Beiständin sich an die neutrale [Ombudsstelle](#) der Privatversicherungen wenden.

5.1. Sozialversicherungen

Im schweizerischen Sozialversicherungssystem sind über hundert verschiedene Leistungsarten vorgesehen. Oft decken zudem verschiedene Leistungen dieselben Risiken wie z.B. Invalidität, Unfall, Arbeitsunfähigkeit oder Alter ab. Die Abklärung möglicher Sozialversicherungsansprüchen kann zum Auftrag des Beistandes gehören. Sozialversicherungen haben zum Ziel, die Mitglieder einer Gesellschaft vor Risiken wie Krankheit, Mutterschaft, Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Arbeitslosigkeit, Erwerbsminderung, Alter und Tod zu schützen. Dazu bestehen folgende Sozialversicherungszweige:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Berufliche Vorsorge
- Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- Hilflosenentschädigung
- Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
- Krankenversicherung und Krankentaggeldversicherung
- Unfallversicherung und Unfalltaggeldversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Pflegefinanzierung
- Familienzulagen

Die wichtigste Ansprechinstitution in diesen Fragen ist die [Ausgleichskasse Schwyz](#). Auf der Homepage sind Antworten zu den wichtigsten Sozialversicherungsfragen, aktuelle Merkblätter, mit Erklärungen zu Leistungen und Voraussetzungen sowie aktuelle Zahlen zu finden. Auch telefonisch oder persönlich geben die Mitarbeitenden der Ausgleichskasse Schwyz gerne Auskunft.

➔ vgl. Anhang 24: Merkblatt Sozialversicherungen

➔ vgl. Anhang 25: Checkliste Ergänzungsleistungen Rückvergütung Krankheits- und Behinderungskosten

5.2. Privatversicherungen

Privathaftpflichtversicherung

Gegenstand einer Haftpflichtversicherung ist das Vermögen. Jede Haftpflichtversicherung bewahrt den Versicherungsnehmer vor einer Vermögenseinbusse, die aufgrund von Schadenersatzforderungen Dritter in bestimmten Fällen entstehen kann.

Eine Privathaftpflichtversicherung brauchen grundsätzlich alle, auch wenn sie nicht obligatorisch ist. Jeder kann haftpflichtig werden und ohne Versicherungsschutz müssen die entsprechenden Kosten selber getragen werden.

Die Haftpflichtversicherung bezahlt begründete Ansprüche, wenn sowohl Haftung und Deckung gegeben sind, und wehrt unbegründete Forderungen ab, wenn zwar die Deckung besteht, aber keine Haftung vorliegt.

Die Privathaftpflichtversicherung schützt gegen zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen (OR, ZGB) an Versicherte gestellt werden. Sie übernimmt Personen- und Sachschäden, je nach Vereinbarung, die versicherte Personen in privaten Bereichen an Dritten fahrlässig verursachen. Dabei sind auch Schäden, für die man als Familienhaupt (z.B. für die Kinder), Mieter, Tierhalter, Radfahrer oder Amateur-Sportler haftet, mitversichert.

Wichtig: Bei Personen, die in einem Heim leben, gilt es abzuklären, ob das Heim über eine Kollektivversicherung für alle Heimbewohner verfügt. Es empfiehlt sich hier, mit dem Heim Rücksprache zu nehmen und den Versicherungsschutz seitens des Heims genau zu klären und sich schriftlich bestätigen zu lassen.

Hausratsversicherung

Die Hausratsversicherung ist eine Sachversicherung und deckt Schäden an privaten, beweglichen Gegenständen (Mobiliar, Hausrat), die dem Versicherungsnehmer und den im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitgliedern gehören.

Es handelt sich um eine Pauschalversicherung, die je nach Vereinbarung Schäden deckt infolge Feuer (inkl. Elementarereignisse), Diebstahl und Wasser. Jedes dieser Risiken wird in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des Versicherungsanbieters genau definiert.

Wichtig: Beim Abschluss einer Hausratsversicherung ist auf eine ausreichende Versicherungssumme zu achten. Entspricht diese nicht dem Neuwert des Hausrates wird bei jedem Schadenfall, auch wenn nur ein Teil des Hausrates betroffen ist, die Leistung gekürzt.

Hausratsversicherungen für Heimbewohner

Bei Heimbewohner lohnt sich eine Hausratsversicherung oft nicht. Es gilt hier genau zu klären, welche Versicherungslösung die Institution hat und inwiefern persönliche Gegenstände der Bewohner versichert sind.

Krankenzusatzversicherung

Die Grundversicherung nach KVG (Bundesgesetz über die Krankenversicherung) ist das Fundament, auf das individuelle Zusatzversicherungen aufgebaut werden können. Je nach individuellen Bedürfnissen lässt sich die Grundversicherung mit freiwilligen Zusatzversicherungen im Rahmen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) ergänzen. Während im KVG freie Kassenwahl herrscht und eine Krankenkasse niemanden ablehnen darf, ist dies im VVG nicht der Fall. Es ist deshalb besonders umsichtig vorzugehen, wenn der Beistand oder die Beiständin für die betroffene Person Versicherungen nach VVG kündigt, da die betroffene Person möglicherweise nie mehr in eine solche Versicherung aufgenommen wird. Es kommt jedoch immer wieder vor, dass Versicherungen nach VVG nicht mehr finanziert werden können oder schlichtweg für die betroffene Person keinen Sinn mehr machen und deshalb gekündigt werden müssen.

Taggeldversicherung

Bei der kollektiven Krankentaggeldversicherung handelt es sich um eine Versicherung, die ein Arbeitgeber abschliesst, um sich gegen die Folgen der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht bei unverschuldeter Verhinderung des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin an der Arbeitsleistung infolge Krankheit zu versichern. Diese Krankentaggeldversicherung wird auf freiwilliger Basis durch den Arbeitgeber abgeschlossen. Der Arbeitgeber muss die Prämie mindestens zur Hälfte übernehmen.

Lebensversicherung

Im Rahmen des Schweizerischen Vorsorgekonzeptes ergänzt die Lebensversicherung die Vorsorge aus erster (AHV/IV) und zweiter Säule (berufliche Vorsorge) und passt sie den individuellen Bedürfnissen und Ansprüchen an. Sie gleicht Deckungslücken und Koordinationsmängel aus.

Als freie Vorsorge (Säule 3b) bezeichnet man alle im Rahmen des Dreisäulenkonzepts getroffenen Massnahmen der individuellen Selbstvorsorge, soweit sie nicht unter die gebundene Vorsorge fallen. Dazu gehören insbesondere Lebensversicherungen als umfassende Vorsorge gegen die finanziellen Folgen von Alter, Tod und Invalidität, aber auch Sparanlagen, Sparkapitalien, Erwerb von Wohneigentum etc.

Im Rahmen der steuerlich begünstigten gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) können Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die in der Schweiz steuerpflichtig sind, eine Vorsorgepolice abschliessen.

Mit einer Lebensversicherung, die bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Gebrechen nach Ablauf einer vereinbarten Wartefrist eine Rente zahlt, wird im Rahmen der versicherten Leistung das ausfallende Erwerbseinkommen ersetzt.

Versicherungsabschlüsse auf das Leben der betroffenen Person müssen der KESB zur Zustimmung vorgelegt werden (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 7 ZGB), sofern sie nicht urteilsfähig ist.

Motorfahrzeugversicherungen

Das Gesetz schreibt die Versicherung der Haftung des Motorfahrzeughalters vor, die dann zum Tragen kommt, wenn durch den Betrieb des Motorfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt wird (Personenschaden) oder ein Sachschaden verursacht worden ist.

Mit dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung schützt die versicherte Person das durch Schadenersatzforderungen bedrohte eigene Vermögen.

6. Arbeit

Auf der [Homepage des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO](#) findet man unter der Rubrik Arbeit eine gute Übersicht diverser Themen, welche mit Arbeit und Arbeitslosigkeit zusammenhängen. Auch Hintergrundinformationen, Voraussetzungen und aktuelle Statistiken sind dort zu finden. Die Arbeitssuche oder eine Wiedereingliederung in den Alltag gestaltet sich für die betroffenen Personen oftmals sehr schwierig und braucht oft die Unterstützung durch den Beistand oder die Beiständin.

6.1. Geschützte Arbeitsplätze

Durch psychische und körperliche Behinderungen und / oder Krankheiten können sowohl die Leistungsfähigkeit wie auch die Belastbarkeit der Menschen abnehmen. Die betroffenen Personen können deshalb unter Umständen nur in sogenannten geschützten Arbeitsplätzen Arbeit verrichten. Dabei wird in solchen Betrieben auf ihre Behinderung Rücksicht genommen, damit eine Beschäftigung möglich sein kann. Für die Aufnahme wird in der Regel eine IV-Rente vorausgesetzt. In unserer Region bieten die BSZ Stiftung, die Stiftung Phönix, das Behinderten-Wohnheim Höfli und das Heim St. Antonius geschützte Arbeitsplätze an.

6.2. Arbeitslosigkeit

Alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind in der Schweiz obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Ziel der Arbeitslosenversicherung ist, den betroffenen Personen einen angemessenen Lohnersatz zu garantieren und die Reintegration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Anspruch hat, wer die Beitragspflicht erfüllt hat, vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften der Arbeitslosenversicherung erfüllt. Von der Arbeitslosigkeit betroffene Personen können sich bei den [Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen](#) (RAV) des Kantons Schwyz in Goldau oder Lachen informieren.

6.3. Berufs- und Laufbahnberatung

Das Amt für Berufs- und Studienberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn. Weitere Informationen sind auf der [Homepage des Amtes für Berufs- und Studienberatung des Kantons Schwyz](#) zu finden.

6.4. Berufliche Integration

Die berufliche Eingliederung ist das zentrale Ziel der [IV-Stellen](#). Die Leistungen reichen von Berufsberatung, Arbeitsvermittlung und Beiträgen für Arbeitgebende bis hin zu Kapitalhilfe bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

7. Wohnen

7.1. Zivilrechtlicher Wohnsitz

Der zivilrechtliche Wohnsitz einer Person befindet sich dort, wo sich die Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, d.h. wo sich ihr Lebensmittelpunkt befindet. Durch den Eintritt in eine Klinik, ins Spital oder in ein Pflegeheim wird in der Regel zivilrechtlich kein neuer Wohnsitz begründet (Art. 23 ZGB).

Urteilsfähige verbeiständete Personen können selbständig ihren zivilrechtlichen Wohnsitz wechseln. Bei einem definitiven Umzug in eine andere Gemeinde erfolgt die Mandatsübernahme durch die am neuen Ort zuständige KESB. Die bisher zuständige KESB ist rechtzeitig über den geplanten Umzug zu informieren.

Urteilsunfähige Personen können keinen neuen selbständigen Wohnsitz begründen, sondern behalten auch bei Ortswechsel ihren bisherigen Wohnsitz bei.

Volljährige unter umfassender Beistandschaft haben ihren Wohnsitz am Sitz der KESB (Art. 26 ZGB). Umfassend verbeiständete Personen können ihren Wohnsitz nur mit Zustimmung der zuständigen KESB wechseln (§ 17a EGzZGB).

Ein Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche Unterbringung einer erwachsenen Person in Familienpflege haben gemäss Gesetz über die Ergänzungsleistungen keinen Einfluss auf die Zuständigkeit betr. Ausrichtung der Leistungen (Art. 21 ELG).

7.2. Wohnungsauflösung / Eintritt in eine Institution

Wenn die betroffene Person bezüglich dem Entscheid über eine Wohnungsauflösung oder den Eintritt in eine Institution urteilsfähig ist, kann dies ohne Zustimmung der KESB erfolgen.

Ist die betroffene Person nicht urteilsfähig, hat der Beistand oder die Beiständin die Zustimmung der KESB zur Kündigung und Auflösung der bis dahin gemieteten und bewohnten Wohnung einzuholen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).

Die Kosten einer allfälligen Wohnungsauflösung gehen zu Lasten der betreuten Person. Wenn der Beistand oder die Beiständin selber die Räumung vornimmt, gilt es vorgängig mit der KESB Ausserschwyz zu klären, ob eine zusätzliche Entschädigung geltend gemacht werden kann.

Auch für den Abschluss eines Dauervertrages für eine neue Wohnlösung (neue Wohnungsmiete oder Vertrag mit einer Institution auf unbestimmte Dauer) ist gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB die Zustimmung der KESB erforderlich.

7.3. Zutritt zur Wohnung

Der Beistand oder die Beiständin darf nur mit Zustimmung der betroffenen Person oder Befugnis durch die KESB dessen Wohnung betreten (Art. 391 Abs. 3 ZGB).

Normalerweise soll ein Wohnungszutritt vor der Inventaraufnahme nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person veranlasst werden. Lebt die betroffene Person bei Errichtung der Beistandschaft bereits nicht mehr in der Wohnung und ist eine Kündigung vorgesehen, soll der Beistand oder die Beiständin die Wohnung erst bei der Inventaraufnahme, zusammen mit einer von der KESB bezeichneten Person, betreten. Muss die Wohnung vorher betreten werden (z.B. Beschaffung von Kleidern), sollte dies nach Möglichkeit nur im Beisein einer Drittperson geschehen.

Hatten Verwandte oder Bekannte auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person bereits vor der Errichtung der Massnahme Zutritt zur Wohnung und ist kein Missbrauch oder Konflikt mit Angehörigen zu befürchten, weil sich noch wertvolle Gegenstände und Möbel in der Wohnung befinden, müssen die Schlüssel dieser Personen nicht zwingend eingezogen werden. Es können auch praktische Gründe dafürsprechen, dass Drittpersonen einen Wohnungsschlüssel und damit Zutritt zur Wohnung haben (Kontrollbesuche, Heizen, Pflanzen giessen, Hilfeleistungen, etc.).

Der Beistand oder die Beiständin hat sich von der betroffenen Person die erteilten Befugnisse zum Wohnungszutritt schriftlich bestätigen zu lassen, sofern die verbeiständete Person dazu in der Lage ist. Wenn einer Drittperson ein Wohnungsschlüssel ausgehändigt wird, muss dies gegen Quittung geschehen. Weiter macht es allenfalls Sinn, dass Wertgegenstände, persönliche Schriften, etc. dem Zugriff Dritter durch Abschliessen eines Schanks oder Zimmers entzogen werden.

7.4. Schlichtungsbehörden im Mietwesen

Die [Schlichtungsbehörden](#) bearbeiten Einsprachen gegen missbräuchliche Kündigungen, Mietzinserhöhungen sowie Klagen und Mieterstreckungsbegehren. Im Streitfall versucht die Schlichtungsbehörde eine Einigung unter den Parteien zu erzielen. Sie steht sowohl Mieter als auch Vermieter offen. Die Schlichtungsbehörden im Mietwesen sind den Bezirken angegliedert.

7.5. Betreuung, Kost und Logis

Wohnt die verbeiständete Person in einer Wohnung zusammen mit einer anderen Person und / oder wird privat betreut, ist ein Vertrag bezüglich Kost, Logis und Betreuung abzuschliessen. Bei der Ausarbeitung eines Betreuungsvertrages ist die KESB Ausserschwyz behilflich.

Bei Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person untersteht der Abschluss, die Anpassung und die Kündigung solcher Verträge gemäss Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB der Zustimmungspflicht durch die KESB und tritt erst durch die rechtsgültige Zustimmung in Kraft.

Besondere Regelungen gelten für Angehörige

Wenn Angehörige z.B. Eltern Beistände sind, welche gleichzeitig die Betreuung übernehmen, wird auf einen Betreuungsvertrag verzichtet.

Im Rahmen der Rechnungsprüfung wird die Höhe der Zahlung für Kost, Logis und Betreuung der verbeiständeten Person an die betreuenden Eltern / Angehörige überprüft und gegebenenfalls mit einem Budget abgeglichen.

8. Eigene Vorsorge und Vertretung bei Urteilsunfähigkeit

Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Sie muss dabei die Aufgaben, die sie der beauftragten Person übertragen will, umschreiben (vgl. Art. 360 ff. ZGB). Das Gesetz sieht für den Fall der Urteilsunfähigkeit verschiedene Möglichkeiten vor.

8.1. Vorsorgeauftrag

Mittels eines Vorsorgeauftrags gemäss Art. 360 ff. ZGB kann jede urteilsfähige Person sicherstellen, dass im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit jemand anders die notwendigen Angelegenheiten erledigen kann. Vor allem betagte Menschen können so ihren Willen rechtzeitig festhalten und eine nahestehende Person oder Fachstelle zur Regelung ihrer Angelegenheiten für den Fall der Urteilsunfähigkeit beauftragen.

Der Vorsorgeauftrag, u.a. die Form, die Errichtung und der Widerruf sowie die Erfüllung, wird im Zivilgesetzbuch näher beschrieben, weshalb darauf verwiesen wird.

Eintritt des Vorsorgefalles

Erhält die KESB Kenntnis vom Eintritt der Urteilsunfähigkeit einer Person, prüft sie, ob ein Vorsorgeauftrag besteht. Wenn ein Vorsorgeauftrag besteht, prüft sie diesen und stellt dessen Wirksamkeit fest. Dabei prüft sie, ob der Vorsorgeauftrag gültig errichtet worden ist und ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZGB). Sodann wird geprüft, ob die beauftragte Person geeignet erscheint und auch bereit ist, den Auftrag unter den gegebenen Bedingungen anzunehmen (Art. 363 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB). Erst bei Erfüllung aller Voraussetzungen wird der Vorsorgeauftrag durch die KESB für wirksam erklärt (Validierung).

Unterstützung und Anleitung bei der Erstellung eines Vorsorgeauftrages bieten u.a. ein Anwalt oder Notar, die [Pro Senectute](#), die [Pro Infirmis](#), etc.

8.2. Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Die Bestimmung darüber, welche medizinischen Massnahmen (Therapien, Pflege) eine Person für sich in Anspruch nehmen will, stellt ein höchstpersönliches Recht dar. Konkret bedeutet dies, dass eine urteilsfähige Person bezüglich der Entscheidungen in diesem Bereich nicht vertreten werden kann. Hingegen kann es Aufgabe des Beistandes oder der Beiständin sein, eine urteilsfähige Person darin zu unterstützen, den Zugang zu medizinischen Massnahmen zu erschliessen.

Urteilsunfähige Personen hingegen bedürfen im Bereich der medizinischen Massnahmen einer Vertretung. Diese Vertretung kann durch die KESB dem Beistand oder der Beiständin übertragen werden oder diese Aufgabe wird von Gesetzes wegen bei den Angehörigen oder einer Bezugsperson belassen, wenn diese im regelmässigen Kontakt mit der verbeiständeten Person stehen / steht (Art. 378 ZGB).

8.3. Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung sorgt bei Situationen vor, in denen die betreute Person durch einen Unfall oder eine Krankheit nicht mehr selber entscheiden kann. Die urteilsfähige betroffene Person hält im Voraus fest, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt und welche sie ablehnt. Dies erleichtert Ärzten schwierige Entscheide zu fällen und entlastet auch Angehörige.

Werden die Interessen einer urteilsunfähigen Person durch die Vertretung gemäss Patientenverfügung nicht ausreichend wahrgenommen oder gefährdet, hat die KESB einzuschreiten und geeignete Massnahmen zu treffen (Art. 373 ZGB und Art. 381 Abs. 2 ZGB).

Unterstützung und Anleitung bei der Erstellung einer Patientenverfügung bieten verschiedene Institutionen und Vereinigungen ([SRK, Schweizerische Ärztevereinigung FMH, Pro Senectute](#)).

8.4. Testament

Das Errichten eines Testamentes gehört zu den absolut höchstpersönlichen Rechten einer Person. Es ist deshalb nicht möglich, stellvertretend für die betreute Person ein Testament zu errichten oder abzuändern.

Um ein Testament rechtsgültig errichten zu können, muss die Person urteilsfähig sein und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 467 ZGB). Es gilt die entsprechenden Formvorschriften zu beachten (Art. 498 ff. ZGB).

9. Wichtige Adressen für Beistände und Beiständinnen (Auswahl)

→ vgl. Anhang 26: Wichtige Adressen für Beistände und Beiständinnen (Auswahl)

10. Anhangverzeichnis

11. Verzeichnis ausgewählte Merkblätter der Ausgleichskasse Schwyz